

4343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses**

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. September 1992 betreffend ein Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen

Das EWR-Abkommen soll einer weitgehenden Verwirklichung des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie einer engen Zusammenarbeit im Bereich der sogenannten "flankierenden Politiken" (z.B. Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen und Sozialpolitik) auf der Grundlage des gemeinschaftsrechtlichen Primär- und Sekundärrechtes dienen. Ziel ist die Errichtung eines dynamischen und einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden neben dem allgemeinen Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsbürgerschaft vor allem der Abbau von direkten und indirekten Hindernissen für die Verwirklichung der "vier Freiheiten", die Einrichtung eines Mechanismus zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen, angemessene Rechtsangleichung zwischen den Vertragsparteien sowie die Schaffung der für das Funktionieren des Abkommens erforderlichen Institutionen vereinbart.

Um die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und damit die Verwirklichung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien tatsächlich sicherzustellen, wurden die materiellrechtlichen Bestimmungen des Abkommens, sofern sie auch vom EG-Recht abgedeckte Bereiche betreffen, inhaltlich möglichst gleichartig mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Primär- und Sekundärrechtes gestaltet.

So entsprechen die diesbezüglichen, im Hauptteil des Abkommens enthaltenen grundlegenden Bestimmungen im wesentlichen den analogen Bestimmungen des EWG-Vertrages (EG-Primärrecht).

Darüber hinaus sind die für das Abkommen relevanten und für seine Zwecke angepaßten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes, auf die in den Anhängen zum Abkommen verwiesen wird, Bestandteil des Abkommens und als solche von den EFTA-Staaten in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

In den Anhängen wird nur auf jene EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes verwiesen, die bis zum Stichtag 31. Juli 1991 im Amtsblatt der EG kundgemacht wurden.

Zwischen dem 31. Juli 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens ergangene EWR-relevante Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes werden von den Vertragsparteien durch eine entsprechende Änderung der relevanten Anhänge des Abkommens berücksichtigt werden.

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses des Nationalrates ist ferner ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen.

Mit dem Abkommen ist es Österreich gelungen, in Bereichen, in denen schon seit längerer Zeit Vereinbarungen mit den EG angestrebt worden waren, solche zu finalisieren (Vereinbarungen über Obst- und Gemüsesäfte sowie Fleischwaren) bzw. die angestrebte Ausweitung bestehender Vereinbarungen zu erreichen (Käse, Wein). Auf Grund des österreichischen Verhandlungskonzeptes konnte die Liste von Agrarprodukten, für welche die

- 2 -

EG einseitige Konzessionen, insbesondere Zollfreiheit und einen Abbau der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, verlangt hat, weitgehend reduziert werden. Das Abkommen enthält daher nur noch eine kleine Liste von - in Österreich nicht erzeugten - Produkten, für welche Österreich der Gemeinschaft einseitige Zollkonzessionen einräumt. Das Ergebnis der Verhandlungen Österreichs mit der Gemeinschaft, wie es sich nunmehr im Agrarabkommen darstellt, ist wertmäßig als ausgewogen zu bezeichnen.

Das EWR-Abkommen betrifft auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Darüber hinaus enthält es verfassungsändernde Bestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird und bedarf daher im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates mit qualifizierter Mehrheit.

Das bilaterale Agrarabkommen Österreich-EG ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag, der dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 30. September 1992 in Verhandlung genommen und mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen:

1. Dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

2. Gegen das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem Beschluß des Nationalrates vom 22. September 1992 betreffend ein Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

2. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. September 1992 betreffend ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 09 30

Dr. Milan Linzer  
Berichterstatter

Albrecht Konecny  
Stv. Vorsitzender